

Haus- und Aufnahmeordnung für die Kindergärten der Gemeinde Kumhausen

gemäß § 3 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kumhausen vom 12.05.2021

§ 1 Geltungsbereich

Diese Haus- und Aufnahmeordnung gilt für die Kindertagesstätten (KINDERGÄRTEN) im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG), die sich in der Trägerschaft der Gemeinde Kumhausen befinden.

§ 2 Aufgaben der Einrichtung

- 1) Die Einrichtung unterstützt und ergänzt die Erziehung in der Familie. Sie bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen. Die unterschiedlichen Lebenslagen, die kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse von Jungen und Mädchen werden berücksichtigt. In einzelnen Einrichtungen wird eine gesunde Ernährung und Versorgung gewährleistet. Die Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt gemäß dem im Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen festgelegten Grundsätzen.
- 2) Die Verwaltung der Einrichtung obliegt der Gemeinde Kumhausen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, regelt den laufenden Betrieb die Leitung der jeweiligen Einrichtung, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Team der Erzieherinnen und nach Anhörung des Elternbeirates.

§ 3 Aufnahme

- 1) Die Kindergärten nehmen entsprechend ihrer Konzeption Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung auf. Ein Kind das spätestens im September des Betreuungsjahres 3 Jahre wird gilt als Kindergartenkind (Aufnahme in den Kindergarten). Ein Kind das im Oktober des Betreuungsjahres oder später 3 Jahre wird gilt als Krippenkind (Aufnahme in die Kinderkrippe).
- 2) In Notsituationen kann eine Aufnahme auch vor dem 3. Lebensjahr erfolgen.
- 3) Über die Aufnahme des Kindes im Kindergarten entscheiden die Gemeinden im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung.
- 4) Die Vergabe der Plätze erfolgt nach bestimmten Kriterien entsprechend freier Kapazitäten. Die Anmeldungen werden zu bestimmten Anmeldetagen entgegengenommen. Die genauen Termine werden frühzeitig öffentlich bekanntgegeben. Übersteigt die Nachfrage das Betreuungsangebot erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien:
 - a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;

- b) Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden;
- c) Kinder, deren Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer sozialversicherungsrechtlichen Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Viertel Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.
- d) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
- e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.

Neuaufnahmen erfolgen in der Regel zum September eines Jahres.

- 5) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder (Hauptwohnsitz) unbefristet und dauert bis zum Übergang in die Schule.
- 6) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind.
- 7) Grundsätzlich kann ein akut krankes Kind nicht im Kindergarten betreut werden. Bis zu Gesundung muss es zu Hause bleiben – zum eigenen, und zum Schutz der anderen Kinder. Eine chronische Erkrankung eines Kindes muss bei der Anmeldung angegeben werden. Vom Träger und der Leitung wird im Einzelfall entschieden, ob eine Aufnahme möglich ist.
- 8) Kinder mit Behinderung können in die Einrichtung aufgenommen werden, soweit deren Betreuung und Förderung im Rahmen der Einzelintegration möglich ist. Die Entscheidung ist im Einzelfall zu treffen.
- 9) Vor Betreuungsbeginn ist ein Nachweis der Versorgungsuntersuchungen, der Nachweis über die Masernimpfungen, eine ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht oder eine ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation vorzulegen (unterliegt dem Sozialdatenschutz).
- 10) Für behinderte oder von Behinderung bedrohte, sowie chronisch kranke Kinder ist ein fachärztliches Gutachten vorzulegen, aus dem eindeutig die Art der Behinderung, der Krankheit bzw. des Förderbedarfs hervorgeht. Die Zusammenarbeit mit den Fachdiensten muss gewährleistet werden.
- 11) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste (Warteliste) eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung.

§ 4 Betreuungsvertrag

- 1) Zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern und der Einrichtung ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.
- 2) Der Betreuungsvertrag enthält neben den Angaben zu den Personalien die Adresse des Hausarztes, der Krankenversicherung, Angaben zu gesundheitlichen Besonderheiten und Regelungen zur Abholung des Kindes.
- 3) Mit Vertragsabschluss erkennen die Eltern/Personensorgeberechtigten die Satzung und Gebührensatzung der Gemeinde Kumhausen, die Haus- und Aufnahmeordnung sowie die Konzeption der Kindergärten an.

§ 5 Öffnungszeiten

- 1) Die Öffnungszeiten der Kindergärten richten sich nach dem Bedarf. Sollten sich aufgrund des festgestellten Bedarfs andere Öffnungszeiten als erforderlich erweisen, können diese unter Berücksichtigung der Belange der Betroffenen entsprechend angepasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde Kumhausen in Absprache mit der Leitung der Einrichtung und mit Anhörung des Elternbeirates.
- 2) Mit der Anmeldung des Kindes vereinbaren die Personensorgeberechtigten die täglichen Buchungszeiten.
- 3) Die Vereinbarung zur Betreuungszeit gilt in der Regel für ein Jahr. Änderungen der Buchungszeit sind bei Veränderung der persönlichen Verhältnisse der Eltern / Personensorgeberechtigten in Absprache mit der Leitung möglich mit einer Frist von einem Monat. Buchungskürzungen sind nur bis zum 01.03. eines Kindergartenjahres möglich.
- 4) Die Kindergärten sind an insgesamt höchstens 30 Tagen außerhalb von Wochenenden und Feiertagen geschlossen. Die Termine regelt die Leitung in Einvernehmen mit dem Träger. Die Schließtage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- 5) Die Kindergärten können auch aus nicht vorgesehenen Gründen vorübergehend geschlossen werden (z.B. unvermeidliche Baumaßnahmen, krankheitsbedingte Schließungen).

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- 1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- 2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

- 3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn ein ärztliches Attest vorliegt. Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich der Leitung mitzuteilen.
- 4) Die Kinder sollen die Einrichtung im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeiten kontinuierlich besuchen. Krankheits- und Urlaubszeiten bleiben hierbei unberücksichtigt.
- 5) Änderungen der persönlichen Verhältnisse, insbesondere die Änderung der Anschrift, sind der Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Zusammenarbeit mit Eltern

- 1) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das Fachpersonal transparent dargestellt.
- 2) Die Eltern werden regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Einrichtung informiert. Zu diesem Zweck werden Informationsgespräche durchgeführt. Bei Bedarf können weitere Elterngespräche vereinbart werden.
- 3) Regelmäßig finden während eines Betreuungsjahres Informations- und Bildungsveranstaltungen für Eltern statt. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten/Eltern an Aktivitäten in den Kindergärten sind im Interesse der Kinder ausdrücklich erwünscht. Insbesondere die Teilnahme an Elternversammlungen ist notwendig.
- 4) Fotografieren und filmen ist nur auf Veranstaltungen (Festen) erlaubt und nur mit der Einschränkung gestattet, dass die Aufnahmen über den Personenkreis der Einrichtung hinaus nicht öffentlich verbreitet werden, sowie keine schutzwürdigen Interessen der Kinder, der Familie, des Personals, des Trägers und der Einrichtung beeinträchtigt und verletzt werden. Das Fotografieren ist geregelt in der „Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von Foto, Film- und Tonaufnahmen“, die mit den Anmeldeunterlagen an die Eltern verteilt werden.

§ 8 Elternbeirat

Für die Einrichtungen ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der wesentlichen Angelegenheiten beratend mitwirken soll.

§ 9 Versicherungen

- 1) Kinder in den Einrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Einrichtung
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstückes der Einrichtung
- 2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Kitas zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Einrichtung.
- 3) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- 4) Wird die Einrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 10 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden von den Eltern / Personensorgeberechtigten Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung der Gemeinde Kumhausen erhoben.
Die Buchungszeiten werden im Buchungsbeleg (Bestandteil des Betreuungsvertrages) festgehalten.

§ 11 Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Einrichtung kündigen. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig; Ausnahmen sind lediglich bei einem Wohnortwechsel der Personensorgeberechtigten möglich.
- 2) Der Besuch des Kindergartens endet mit Schuleintritt.
- 3) Das Vertragsverhältnis kann durch die Gemeinde Kumhausen mit Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen der Gebührensatzung, dieser Haus- und Aufnahmeordnung oder gegen die Vereinbarungen des Betreuungsvertrages verstoßen. Gleiches gilt, wenn ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt oder aus pädagogischen Gründen eine Weiterbetreuung nicht möglich erscheint.
- 4) Das Vertragsverhältnis kann durch die Gemeinde Kumhausen mit Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, wenn die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr in der Gemeinde Kumhausen liegt.

§ 12 Sonstiges


In den Räumen der Kindergärten, sowie auf dem Freigelände gilt Rauchverbot.

Nähere Einzelheiten zur Organisation und Ablauf des Betriebes der Kindergärten werden von den Leitungen festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben (in der jeweiligen gültigen Fassung der Konzeption).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Haus- und Aufnahmeordnung tritt am 15.06.2023 in Kraft; gleichzeitig tritt die Haus- und Aufnahmeordnung vom 21.07.2021 außer Kraft.

Kumhausen, den 15. Juni 2023


Thomas Huber
1. Bürgermeister